

**Geschäftsordnung
für den Rat der Stadt Duisburg vom 12. Dezember 2005¹**
(in der Fassung der 2. Änderung vom 22. März 2010)^{2,3}

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Einberufung des Rates
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Fraktionen und Gruppen
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Vorlagen und Berichterstattung
- § 8 Anträge
- § 9 Anfragen
- § 10 Worterteilung
- § 11 „Zur Geschäftsordnung“
- § 12 Schluss der Aussprache und Vertagung
- § 13 Abstimmung
- § 14 Übergang zur Tagesordnung
- § 15 Persönliche Bemerkungen
- § 16 Ordnung in den Sitzungen
- § 17 Ordnung im Zuhörerraum
- § 18 Schriftführer/in
- § 19 Sitzungsbericht
- § 20 Niederschrift
- § 21 Ausschüsse
- § 22 Bezirksvertretungen
- § 23 Unterrichtung der Presse
- § 24 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 25 Auslegung und Abweichung
- § 26 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der Rat stellt für seine Sitzungen einen festen Plan auf.
- (2) Der Rat wird so rechtzeitig einberufen, dass zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung 7 Tage liegen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Einladungsfrist abkürzen.
- (3) In der schriftlichen Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (4) Grundsätzlich sind die Beratungsunterlagen – soweit sie nicht schon übersandt waren – der Einladung beizufügen. Ausnahmsweise können in Eilfällen Beratungsunterlagen spätestens am 2. Tag vor der Sitzung nachgereicht werden. Das Vorliegen eines Eilfalles ist von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister auf den Einzelfall bezogen in der Sitzung zu begründen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.
- (2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Auch wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu unterrichten.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können als Zuhörerinnen bzw. als Zuhörer an der nichtöffentlichen Beratung des Rates in Angelegenheiten teilnehmen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

§ 3²

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich (§ 48 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Tonträgeraufzeichnungen – mit Ausnahme der in § 19 genannten – und Bildaufzeichnungen sind in einer laufenden Sitzung unzulässig. Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss zu einem einzelnen Tagesordnungspunkt eine Fernseh- und/oder Rundfunkberichterstattung zulassen.
- (2) Über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, über Personalangelegenheiten, über Planungsvorhaben vor Offenlegung, über Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, über Vergabesachen, über Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der städtischen Betriebe wird regelmäßig unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.
- (3) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten erscheint oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.

§ 4^{2,3}**Fraktionen und Gruppen**

- (1) Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Ratsmitgliedern bestehen (s. § 56 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der bzw. des Vorsitzenden, der Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der Mitglieder und Hospitanten sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mindestens 2 Mitglieder des Integrationsrates können sich zu Gruppen zusammenschließen. Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und ggf. Vertreterinnen und Vertreter sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sind von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister entsprechend dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere die Verschwiegenheit, zu verpflichten. Nur diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen vertrauliche Sitzungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zugänglich gemacht werden.
- (6) Für die Verwendung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten die Grundsätze des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Soweit nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten unmittelbar den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen mitgeteilt werden dürfen, dürfen sie auch den Fraktionen mitgeteilt werden. Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen dürfen die personenbezogenen Daten, von denen sie auf diesem Wege Kenntnis erlangt haben, nicht an Dritte weitergeben oder in eigenen Angelegenheiten verwenden. Entsprechendes gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die nach Absatz 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.
- (8) Bei Auflösung einer Fraktion hat die bzw. der Fraktionsvorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass alle dann dort noch vorhandenen Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder einer von ihr bzw. ihm bestimmten Stelle übergeben werden.

§ 5²**Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 10 Mitgliedern. Ihm gehören die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden an. Die übrigen Mitglieder werden von den Fraktionen entsandt; ihre Verteilung auf die Fraktionen wird nach dem d'Hondtschen Zahlenschlüssel ermittelt. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Vorsitz.
- (2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben in den Angelegenheiten des § 40 Abs. 2 S. 3 GO NRW.
- (3) Soweit die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister verhindert ist, übernimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Vorsitz. Als Hauptgemeindebeamtin bzw. Hauptgemeindebeamter wird sie bzw. er vertreten durch die Stadtdirektorin bzw. den Stadtdirektor.
- (4) Sofern ein Mitglied verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, erfolgt die Vertretung auf der Grundlage einer von den Fraktionen einmalig benannten entsprechenden Zahl von stellvertretenden Mitgliedern, die in der Reihenfolge ihrer Benennung jeweils das verhinderte Mitglied vertreten.

§ 6²**Tagesordnung**

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Die nach § 48 Abs. 1 GO NRW aufzunehmenden Vorschläge eines Fünftels der Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion sind spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag in schriftlicher Form vorzulegen.

(2) In begründeten Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister in Abweichung von der Frist des § 1 Abs. 2 einen Nachtrag zur Tagesordnung festsetzen. Ein Nachtrag soll nur vorgenommen werden, wenn dessen öffentliche Bekanntmachung noch erfolgt und der Nachtrag spätestens am 2. Tag vor der Sitzung nachgereicht wird.

(3) Der Rat kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, in anderer Reihenfolge zu behandeln oder die Beratung verwandter Gegenstände zu verbinden.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW). Tagesordnungspunkte, zu denen Beratungsunterlagen nicht diesen Vorschriften entsprechend übersandt wurden, sind als beantragte Erweiterungen der Tagesordnung zu behandeln.

§ 7**Vorlagen und Berichterstattung**

(1) Vorlagen für den Rat werden allen Mitgliedern mit der Einladung (§ 1 Abs. 3) übersandt. Sie sollen einen Beschlussentwurf enthalten und müssen von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und der bzw. dem zuständigen Beigeordneten unterzeichnet sein.

Vorlagen für den Hauptausschuss und den Finanzausschuss bedürfen ebenfalls der Unterzeichnung durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten.

(2) Berichterstatterin bzw. Berichterstatter im Rat ist das vom allein zuständigen oder vom federführenden Ausschuss bestellte Ratsmitglied, sonst die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses. Sind für eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse zuständig, ohne dass einer federführend ist, berichtet die bzw. der Vorsitzende eines beteiligten Ausschusses.

Bei Angelegenheiten, die in keinem Ausschuss behandelt worden sind, berichtet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

(3) Die Berichterstatterinnen bzw. die Berichterstatter haben zunächst über die Vorlage der Verwaltung, deren Begründung und über das Beratungsergebnis zu berichten. Erst dann können sie ihre eigene Meinung äußern.

§ 8**Anträge**

(1) Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister einzubringen. Sie müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Treffen sie später ein, werden sie als beantragte Erweiterungen der Tagesordnung behandelt. Änderungsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung können frist- und formlos gestellt werden.

(2) Über Initiativanträge zu Punkten der Tagesordnung, denen keine beschlussreife Vorbereitung des Verhandlungsgegenstandes zugrunde liegt, ist eine Sachentscheidung nur zu treffen, wenn weder eine Vertagung oder Verweisung noch eine vorbereitete Sondersitzung oder Dringlichkeitsentscheidung in Betracht kommen kann.

(3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein. Über diese Anträge kann erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung gefunden worden ist.

§ 9² Anfragen

(1) Anfragen sind spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Sie müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin bzw. der Fragesteller es verlangt. In der Sitzung sind der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller 2 Ergänzungsfragen erlaubt.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW können zunächst nur zum Gegenstand einer Anfrage gemacht werden und erst dann zum Gegenstand eines Antrages, wenn die Antwort dem Anliegen nicht gerecht wird und der Rat die Angelegenheit an sich ziehen soll.

(3) Eine Anfrage kann auch erst in der folgenden Ratssitzung beantwortet werden, wenn es nicht möglich war, sich für die Antwort hinreichend zu unterrichten. Anfragen im Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses sind zunächst dort einzubringen, es sei denn, es liegt ein dringend aktueller Anlass vor und die Beantwortung liegt im Ratsinteresse.

§ 10 Worterteilung

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter oder Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erhalten zuerst das Wort. Melden sich mehrere Rednerinnen bzw. Redner gleichzeitig, so bestimmt sie bzw. er die Reihenfolge.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu ergreifen.

(3) Ist eine Angelegenheit aufgrund eines Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, so ist zunächst den Antragstellerinnen bzw. den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen; sodann setzt der Rat die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung ab.

§ 11 „Zur Geschäftsordnung“

(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit außer der Reihe erteilt, jedoch höchstens dreimal an dieselbe Rednerin bzw. denselben Redner zu demselben Gegenstand. Über Ausnahmen beschließt der Rat.

(2) Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern.

§ 12**Schluss der Aussprache und Vertagung**

(1) Den Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache kann beantragen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Ein Antrag auf Abschluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion vor der Abstimmung Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Ein Ratsmitglied kann noch für den Antrag und ein Ratsmitglied gegen den Antrag sprechen.

(2) Meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Aussprache für geschlossen.

(3) Bevor die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Aussprache schließt, hat sie bzw. er die Sitzung für längstens 15 Minuten sofort und nur einmal zu unterbrechen, wenn dies beantragt wird und ein Drittel der Anwesenden den Antrag unterstützt.

(4) Die Sitzung wird vertagt, wenn es der Rat auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder beschließt.

§ 13²**Abstimmung**

(1) Abgestimmt wird, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen, durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und dem Rat bekannt zu geben. Wird das Ergebnis von einem Ratsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(2) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Rates wird geheim, auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates namentlich abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor dem Antrag auf namentliche Abstimmung. Bei geheimer Abstimmung hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister technisch sicherzustellen, dass der Abstimmungsakt geheim ist.

(3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister stellt die Fragen, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Gegen die Fassung kann Widerspruch erhoben werden, über den der Rat entscheidet.

(4) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen, und zwar in der Reihenfolge

- a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- b) Antrag auf Schluss der Aussprache,
- c) Antrag auf Abschluss der Rednerliste,
- d) Antrag auf Vertagung,
- e) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister,
- f) sonstige Anträge.

Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 14**Übergang zur Tagesordnung**

Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung braucht nicht begründet zu werden; er geht allen anderen Anträgen vor. Wird ihm ausdrücklich widersprochen, so ist vor der Abstimmung eine Rednerin bzw. ein Redner gegen den Antrag zu hören. Im Falle seiner Annahme gilt der Tagesordnungspunkt als erledigt.

§ 15**Persönliche Bemerkungen**

(1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des betreffenden Gegenstandes, jedoch vor einer Abstimmung, das Wort erteilt. Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache, sondern nur zu Ausführungen, die die eigene Person betreffen, sprechen oder missverständliche eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.

(2) Sofern die bzw. der durch eine persönliche Bemerkung Betroffene das Wort zur direkten Erwiderung wünscht, kann ihr bzw. ihm die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister auf entsprechenden Antrag bereits zu diesem Zeitpunkt das Wort hierzu erteilen.

§ 16**Ordnung in den Sitzungen**

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann eine Rednerin bzw. einen Redner, die bzw. der vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache verweisen.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann eine Rednerin bzw. einen Redner, die bzw. der trotz ihres bzw. seines Sachrufes von der Sache abweicht, oder Ratsmitglieder, die sich beleidigend oder ungebührlich äußern, zur Ordnung rufen. Gegen den Ordnungsruf kann das betroffene Ratsmitglied am folgenden Werktag bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich Einspruch einlegen. Der Rat entscheidet ohne Aussprache über den Einspruch in seiner nächsten Sitzung.

(3) Ist ein Ratsmitglied in derselben Sitzung wiederholt „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ihm für den Beratungspunkt oder für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen.

(4) Ein Ratsmitglied, das in derselben Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann durch Ratsbeschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim 2. Ordnungsruf weist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister das Ratsmitglied auf diese Möglichkeit hin.

(5) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann ein Ratsmitglied sofort von der Sitzung ausschließen, wenn es die Ordnung gröblich verletzt oder ihre bzw. seine Anordnungen nicht befolgt. Über die Berechtigung dieser Maßnahme befindet der Rat nach einem Einspruch in seiner nächsten Sitzung. Der Rat kann den Ausschluss auf mehrere Sitzungstage ausdehnen. Während der Ausschlussfrist darf die bzw. der Ausgeschlossene auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

(6) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zum Verlassen des Saales keine Folge, kann sie bzw. er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Ratsmitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben.

(7) Bei störender Unruhe in der Versammlung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.

(8) Der Betrieb von mobilen und Funktelefonen während einer Sitzung ist nicht zulässig.

(9) Während der Sitzungen besteht Rauchverbot.

§ 17

Ordnung im Zuhörerraum

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen. Sie bzw. er kann auch Personen, die im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußern, die Ordnung stören oder den Anstand verletzen, aus dem Raum weisen und notfalls entfernen lassen.

§ 18

Schriftführer/in

Der Rat der Stadt bestellt die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

§ 19

Sitzungsbericht

Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonträgeraufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in § 20 Abs. 2 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.

Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Ratssitzung keine Einwendung gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben worden, so ist die Tonträgeraufzeichnung unverzüglich zu löschen.

Erhebt ein Ratsmitglied Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift, so ist es berechtigt, die Tonträgeraufzeichnung gemeinsam mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und – auf Antrag – auch mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister abzuhören.

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet den Rat darüber, dass Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben wurden und bringt die Einwendungen dem Rat zur Kenntnis.

Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so hat er dies durch Beschluss festzustellen. Anschließend ist die Tonträgeraufzeichnung unverzüglich zu löschen.

§ 20

Niederschrift

(1) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer nimmt über die Beschlüsse des Rates eine Niederschrift auf. Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden, bei nicht rechtzeitigem Erscheinen oder bei vorzeitigem Verlassen der Anwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- c) die Tagesordnung,
- d) den Wortlaut der zugestellten Beratungsunterlagen,
- e) die Beschlüsse, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (bei nicht geheimen Abstimmungen mit Angabe des Stimmergebnisses jeweils der Fraktionen, Gruppen, der übrigen einzelnen Ratsmitglieder sowie der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters) und
- f) die von Ratsmitgliedern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(2) Die Niederschrift unterzeichnen die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und eine vom Rat zu bestellende Schriftführerin bzw. ein Schriftführer.

(3) Die Niederschrift, von den Beratungsunterlagen jedoch nur die Deckseiten, ist unverzüglich nach der Sitzung allen Ratsmitgliedern, den Fraktionsgeschäftsstellen, der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten zu übersenden.

§ 21²

Ausschüsse

(1) Der Rat kann außer den Pflicht- und Fachausschüssen auch Sonderausschüsse und Kleine Kommissionen als Ausschüsse für einen Einzelzweck bilden. Ihre Einzelaufgabe ist genau abzugrenzen, um die Zuständigkeit des Rates und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unangetastet und die Mitwirkung der sonst berufenen Fachausschüsse möglichst unbeeinträchtigt zu lassen.

(2) Fachausschüsse können ausnahmsweise aus ihrer Mitte notwendig werdende Besprechungsgruppen bilden, deren Arbeit nichtöffentlich und vertraulich bleiben muss und die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nicht zur Teilnahme oder Mitwirkung verpflichten können.

(3) Beiräte, wie sie die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister für ihren bzw. seinen Verwaltungsbereich einrichten darf, kann auch der Rat mit verbindlicher Wirkung für die Verwaltungsarbeit bestellen. Beschlüsse eines Beirats sind Empfehlungen für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, die sie bzw. er in begründeten Fällen ablehnen und, falls kein Antrag auf Ratsentscheidung gestellt wird, nach ihrer bzw. seiner Verantwortung anders entscheiden kann.

(4) Der Rat kann eine Zuständigkeitsordnung für seine Untergliederung und allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse und Bezirksvertretungen aufstellen, worin auch festgelegt wird, welche Aufgaben als kommunalpolitische Zielsetzung oder als Planungsvorhaben von besonderer Bedeutung zunächst dem Rat oder dem Hauptausschuss vorzutragen sind, ehe sie an einen Fach- oder Sonderausschuss verwiesen werden.

(5) Der Rat gibt seinen Ausschüssen einen festen Sitzungsplan, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf.

(6) Sitzungsort der Ausschüsse ist Duisburg. In begründeten Fällen kann ein Ausschuss nach Anhörung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters abweichend eine Dienstreise beschließen, sofern der Tagungsort nicht außerhalb des Regierungsbezirks und des Bezirks des Regionalverbandes Ruhr gelegen ist. Über diese Grenzen hinausgehende Reisen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

(7) Die bzw. der Ausschussvorsitzende setzt nach Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ist die bzw. der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die bzw. der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.

Die Einladungen, Beratungsunterlagen und Niederschriften erhalten die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Ausschussmitglieder und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter, die Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister, die Fraktionen, die Beigeordneten und die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes. Die Einladungen und Niederschriften erhalten auch alle übrigen Ratsmitglieder.

(8) Sofern ein Ausschussmitglied und sein Vertreter verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, kann es von jedem Ratsmitglied vertreten werden. Für die Pflichtausschüsse nach § 57 GO NRW ist das Vertretungsrecht auf die vom Rat für das Ausschussmitglied besonders gewählte 1. Stellvertretung sowie die 2. Stellvertretung beschränkt.

(9) Ist das vorsitzende Ausschussmitglied oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter Leitung des anwesenden ältesten Ratsmitgliedes eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(10) Abgesehen vom Teilnahmerecht der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen bzw. Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind (§ 58 Abs. 1 GO NRW), können die übrigen Mitglieder anderer Ausschüsse und die Mitglieder der Bezirksvertretungen an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen. Das letztere Recht wird auf Angelegenheiten beschränkt, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses bzw. der Bezirksvertretung gehören.

(11) Ausschüsse können Geschäfte der laufenden Verwaltung erst dann zum Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung machen, wenn die Angelegenheit auf dem vorgeschriebenen Weg des Antrages und der Anfrage zunächst an den Rat gelangt, von diesem in die eigene Zuständigkeit übernommen und dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen worden ist (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

(12) Ein Ausschuss kann Sachverständige und Betroffene zu einzelnen Verwaltungsvorlagen anhören (§ 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW). An der Beratung dürfen sie nicht teilnehmen. Werden sie in nichtöffentlicher Sitzung angehört, so dürfen sie bei der Beratung nicht zugegen sein. Ihre Heranziehung beschließt der Ausschuss. Die Anzuhörenden müssen von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister eingeladen sein, wenn ihnen Aufwändungsersatz zugebilligt werden soll.

(13) Beschlüsse eines unzuständigen Ausschusses, die der Rat nicht beanstandet hat, gelten trotz einer formellen Genehmigung nur als Anregung für die Arbeit des zuständigen Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, solange sich nicht der Rat die Empfehlung ausdrücklich zu Protokoll als seine Entscheidung zu eigen gemacht hat.

(14) Für Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen gilt § 8 Abs. 3.

(15) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Niederschriften an, weder von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist.

Bei Eilbeschlüssen des Hauptausschusses gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW verkürzt sich diese Frist auf einen Tag nach Zugang des betreffenden Beschlussprotokollauszuges. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

(16) Die Niederschriften über Ausschusssitzungen werden durch die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer unterzeichnet und von der bzw. dem zuständigen Beigeordneten abgezeichnet.

Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnen die bzw. der Ausschussvorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer. Sie ist darüber hinaus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zur Mitzeichnung vorzulegen.

(17) Alle übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 22²**Bezirksvertretungen**

Die für den Rat geltenden Vorschriften sind für die Bezirksvertretungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

- a) Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen.
- b) Die Einladungen, Beratungsunterlagen und Niederschriften erhalten die Mitglieder der Bezirksvertretungen, die Ratsmitglieder, die im Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, die Fraktionsgeschäftsstellen, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Beigeordneten und die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- c) Abgesehen von den Teilnahmerechten der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und der Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben (§ 36 Abs. 6 GO NRW), können die übrigen Ratsmitglieder an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen. Sonstige Ausschussmitglieder können als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Bezirksvertretungen in Angelegenheiten teilnehmen, die dem Aufgabengebiet des Ausschusses zuzuordnen sind, dem sie als Mitglied angehören.
- d) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohnerinnen bzw. Einwohner gem. § 36 Abs. 5 GO NRW gehört werden. An den Beratungen dürfen sie allerdings nicht teilnehmen. Sofern durch die Beiladung Kosten entstehen, gilt § 21 Abs. 12 entsprechend.
- e) In die Tagesordnungen der Sitzungen der Bezirksvertretungen sollen Fragestunden für Einwohnerinnen bzw. Einwohner aufgenommen werden. Fragen sind in der Regel 7 Tage vor der Sitzung schriftlich der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister zuzuleiten oder zur Niederschrift im Bezirksamt zu erklären und müssen sich auf Angelegenheiten des Stadtbezirks beziehen. In der Sitzung sind der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller 2 Ergänzungsfragen erlaubt, die im direkten Sachzusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin bzw. der Fragesteller es verlangt.
- f) Beschlüsse der Bezirksvertretung über einen Widerspruch der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters (§ 37 Abs. 6 GO NRW) können erst dann ausgeführt werden, wenn die bzw. der Widersprechende nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach der erneuten Beschlussfassung der Bezirksvertretung die Entscheidung des Rates verlangt hat.
- g) Ob ein Verstoß gegen die Schweigepflicht (s. § 24 Abs. 1) vorliegt, entscheidet die Bezirksvertretung. Sie beschließt auch, welche Maßnahmen zu treffen sind.

§ 23²**Unterrichtung der Presse**

Der Rat bestimmt die allgemeinen Grundsätze seiner Öffentlichkeitsarbeit, der Unterrichtung der Presse über die Tagesordnung der Sitzungen sowie die Teilnahme der Presse an Rats- und Ausschusssitzungen.

§ 24**Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Alle amtlich anvertrauten Angelegenheiten der Gemeinde sind verschwiegen zu behandeln, auch wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt werden, es sei denn, der Rat oder ein ermächtigter Ausschuss haben die Vertraulichkeit ausdrücklich oder durch Beratung in öffentlicher Sitzung aufgehoben.

(2) Der Ältestenrat prüft, ob ein Verstoß gegen die Schweigepflicht vorliegt und welche Maßnahmen dem Rat zu empfehlen sind.

§ 25**Auslegung und Abweichung**

- (1) Über die Auslegung der Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet in Zweifelsfällen der Rat.
- (2) Der Rat kann in Einzelfällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beschließen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 26**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates vom 01.07.1997 in der geltenden Fassung außer Kraft.

¹Beschluss des Rates der Stadt vom 12.12.2005, DS 05-1513

²Beschluss des Rates der Stadt vom 27.04.2009, DS 07-2011/2;
1. Änderung vom 27.04.2009, in Kraft getreten mit sofortiger Wirkung;
§ 3 Abs. 1 u. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 u. 4, § 9 Abs. 2, § 21 Abs. 8, 10, 11, 12 u. 15, § 22 c), d) u. f) amtliche Abkürzung der Gemeindeordnung NRW von bisher „GO NW“ geändert „in GO NRW“;
§ 21 Abs. 7, § 22 e) und f) Bezeichnung der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher geändert in „Bezirksbürgermeisterin“ bzw. „Bezirksbürgermeister“;
§ 3 Abs. 1 Satz 3 angefügt;
§ 4 Abs. 7 Bezeichnung „Mitglieder des Rates“ geändert in „Ratsmitglieder“;
§ 5 Abs. 2 Formulierung „§ 40 Abs. 2 S. 2 GO NRW“ geändert in „§ 40 Abs. 2 S. 3 GO NRW“;
§ 13 Abs. 2 Bezeichnung „Ratsmitglieder“ geändert in „Mitglieder des Rates“ bzw. Formulierung „gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder“ gestrichen;
§ 21 Abs. 7 neuer Satz 2 eingefügt, Sätze 2 u. 3 (alt) wurden Sätze 3 u. 4 (neu);
§ 23 nach der Formulierung „... sowie die Teilnahme der Presse ...“ wurden die Wörter „und der Leitung des Presse- und Kommunikationsamtes“ gestrichen

³Beschluss des Rates der Stadt vom 22.03.2010, DS 10-0273;
2. Änderung vom 22.03.2010, in Kraft getreten mit sofortiger Wirkung;
§ 4 Abs. 4 Bezeichnung „Beirat für Zuwanderung und Integration“ ersetzt durch „Integrationsrat“